Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien e.V.

An die Mitglieder
des vdu

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Tel.: 0511 8505-246
Fax: 0511 8505-4246
E-Mail: vdu@vdu-online.de
Internet: www.vdu-online.de
unser Zeichen: 2022-03-16_RS 09 KG-CS

2022-03-16

Revidierte Vorlagendokumente veröffentlicht
DAkkS passt Dokumente an – Jahresmeldung zum 31. März 2022 erforderlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) hat die für akkreditierte Stellen relevanten „Listen der einzureichenden Unterlagen“ und die „Jahresmeldungen“ in revidierter Form auf ihrer Website veröffentlicht. Dies haben wir Ihnen in der **Anlage** beigefügt. Bei der Überarbeitung der Dokumente wurden laut DAkkS auch Rückmeldungen aus dem Kreis der akkreditierten Stellen und der Interessenverbände berücksichtigt. Sämtliche Dokumente stehen nun auch zum Download auf der Homepage der DAkkS unter https://www.dakks.de zur Verfügung.

Mit den Listen und Jahresmeldungen fragt die DAkkS wesentliche Dokumente und Informationen für die Planung und Vorbereitung ihrer Begutachtungen von den akkreditierten Stellen ab. Die nun überarbeitenden Versionen wurden an einigen Stellen vereinfacht. Die Bereitstellung der „normativen Dokumente im Geltungsbereich“ ist weiterhin erforderlich.

Die Einheitlichkeit der Listen bleibt erhalten. Vorgenommene Anpassungen beziehen sich in aller Regel auf alle Listen der einzureichenden Unterlagen beziehungsweise Jahresmeldungen.

Die wesentlichen Anpassungen sind:

- Abfrage von Informationen zu den Mitarbeitenden der Stelle

- Abforderung von Mustern anstatt Kopien von Originalen
- Absicherung von Haftungsrisiken: Versicherungsnachweis ausreichend
- Keine Übermittlung öffentlich frei verfügbarer Dokumente
- Jahresmeldung nicht mehr Bestandteil der einzureichenden Unterlagen

Akkreditierte Stellen müssen die Jahresmeldung für das Jahr 2021 bis zum Ende des ersten Quartals am **31. März 2022** bei den zuständigen Verfahrensmanagerinnen und Verfahrensmanagern der DAkkS vorlegen. Hier kann in diesem Jahr noch die bisherige Vorlage verwendet werden.

Liegen für konkrete Vorgänge bereits die eingereichten Unterlagen vor, müssen diese nicht erneut übermittelt werden – auch nicht, wenn die Begutachtung bereits terminiert ist. Für zukünftige Begutachtungen sollten dann die revidierten Vorlagen genutzt werden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Müller Kerstin Gördes

Anlage